

**Vorschriften des Stipendiums fonds 2018**  
**namens Johann Kroll**  
**der Stiftung für die Entwicklung Schlesiens**

Rechtliche Grundlage:

*Satzung der Stiftung für die Entwicklung Schlesiens genehmigt vom Rat der Stiftung am 06. März 2017*

**Die Präambel**

Johann Kroll wurde am 25. Juni 1918 in Rosnochau bei Oberglogau geboren. 1937 schloss er den Besuch des Carolinum (Neisse) ab. Danach studierte er Naturwissenschaften an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau. Im Zweiten Weltkrieg wurde Johann Kroll zur Wehrmacht eingezogen und auf der Krim schwer verwundet. Er heiratete 1948 Maria Bias und arbeitete auf einem Bauernhof in Oberwitz, wo er sich mit seiner Familie niederließ. Im Jahr 1975 gründete Johann Kroll in Oberwitz eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, die etwa 250 Personen beschäftigte. Zudem zog er nach Gogolin um.

1988 begann Johann Kroll die Organisation von Treffen der Deutschen im Opperler Land. Er war Initiator der Listenaktion, in der Unterschriften von Personen gesammelt wurden, die sich als Deutsche bekannten. Damit wollte man die Anerkennung der deutschen Minderheit im Opperler Land erreichen. Als im Januar 1990 die Sozial-Kulturelle Gesellschaft der Deutschen im Opperler Schlesien (SKGD) mit Sitz in Gogolin registriert wurde, wurde Johann Kroll zum ersten Vorsitzenden gewählt. Als 1992 sein Sohn Heinrich Kroll (\* 1949) den Vorsitz übernahm, wurde Johann Kroll zum Ehrenvorsitzenden.

Johann Kroll setzte sich für die Organisation der ersten deutschsprachigen Gottesdienste und für Deutschunterricht an Schulen ein. Ferner beteiligte er sich an der Gründung von deutschen Kultur- und Wirtschaftseinrichtungen.

Für seine Leistungen im beruflichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich erhielt Johann Kroll mehrere Auszeichnungen. U.a. erhielt er das Ritterkreuz des Ordens Polonia Restituta der Republik Polen. Am 7. Januar 1999 erhielt Johann Kroll das Bundesverdienstkreuz am Bande. Überreicht wurde es am 13. März durch den Botschafter Johannes Bauch.

Johann Kroll verstarb am 16. März 2000 und wurde in Gogolin beigesetzt. Zu Ehren von Johann Kroll brachte die SKGD am 23. Mai 2010 eine Gedenktafel am Rathaus in Gogolin an. Zudem trägt seit 2017 eine Straße in Gogolin seinen Namen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Stipendienprogramm ist für Kinder und Jugend ansässig in Polen, abgeleitet vom Umfeld der deutschen Minderheit, bestimmt.
2. Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung, die für hervorragende individuelle oder gemeinschaftliche:
  - wissenschaftliche,
  - sportliche,
  - künstlerische,
  - sozialeLeistungen gewährt wird.
3. Stipendium wird Kindern und Jugend bis zum 26. Lebensjahr gewährt.
4. Stipendium wird für Leistungen, die im Schul-/Studienjahr 2017/2018 oder die nicht früher als 3 Monate vor der Einreichung des Antrages auf die Bewahrung eines Stipendiums, stattfanden.
5. Stipendium kann im Schul-/Studienjahr (2018/2019) als eine einmalige oder fortlaufende Leistung gewährt werden.
6. Stipendium wird anhand eines Antrages auf die Gewährung eines Stipendiums, der den Vorschriften als Anlage Nr. beigelegt ist, gewährt.
7. Der Ratsvorsitzende der Stiftung beruft eine Stipendienkommission, die er leitet.
8. Stipendium wird anhand einer Stellungnahme einer Organisation der deutschen Minderheit, deren Mitglied die den Antrag stellende Person ist oder für die der Antrag auf Stipendium gestellt wird.

## **II. Kriterien der Gewährung eines Stipendiums**

1. Die den Antrag auf Stipendium stellende Person oder Eltern/Erziehungsberechtigte (im Falle von Minderjährigen) sind Mitglieder der Organisationen der deutschen Minderheit für die Zeit von mindestens 3 Jahre vor dem Datum der Einreichung des Antrages auf Stipendium.
2. Stipendium für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann einem Finalisten einer Olympiade oder eines Wettbewerbes zum mindesten auf einer woiwodschaftlichen Ebene, die auf Grund der vom zuständigen Bildungsminister bestimmten Grundsätzen organisiert werden, gewährt werden.
3. Stipendium für hervorragende sportliche Leistungen kann: einem Finalisten einer Olympiade oder eines Wettbewerbes zum mindesten auf einer woiwodschaftlichen Ebene, die von Sportvereinen organisiert werden, einem Finalisten von Sportwettkämpfen auf einer Landesebene in polnischen Meisterschaften, in Sportwettberben auf einer internationalen Ebene, in Europa- oder Weltmeisterschaften oder einer in die Nationalmannschaft berufenen Person, gewährt werden.



4. Stipendium für hervorragende künstlerische Leistungen kann für hervorragende künstlerische Leistungen in Wettbewerben, Turnieren, Olympiaden auf einer mindestens woiwodschaftlichen Ebene, mit einem landesweiten oder internationalen Ausmaß, gewährt werden.
5. Stipendium für soziale Tätigkeit kann anhand eines Antrages und einer Begründung der Organisation der deutschen Minderheit gewährt werden.

### **III. Grundsätze und Verfahren der Gewährung von Stipendien**

1. Die Annahme der Anträge auf Gewährung eines Stipendiums im Rahmen des Stipendienprogramms findet in der Zeit vom 4. Juni 2018 bis zum 31. Juli 2018 statt.
2. Im Rahmen der Kategorien, die im Punkt I.2 vorliegender Vorschriften bestimmt wurden, können sich um ein Stipendium Kinder und Jugend bis zum 26. Lebensjahr oder im Namen des Kandidaten eine Organisation der deutschen Minderheit oder im Falle eines minderjährigen Kandidaten Eltern/Erziehungsberechtigte bewerben.
3. Die Stipendien werden in Anlehnung an den Antrag auf Gewährung eines Stipendiums, gemäß der Anlage Nr. 1 zu gegenwärtigen Vorschriften, gewährt.
4. Der Antrag soll in zwei Exemplaren: in polnischer und in deutscher Sprache, ausgefüllt werden, und er soll außer den im Antragsformular auf Gewährung eines Stipendiums erforderlichen Angaben unter anderem beinhalten:
  - Bescheinigung vom DFK, in der eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft, vor dem Datum der Einreichung des Antrages auf Gewährung eines Stipendiums, bestätigt wird (des Kandidaten auf Gewährung eines Stipendiums oder im Falle einer minderjährigen Person der Eltern/Erziehungsberechtigten),
  - Stellungnahme vom DFK oder einer anderen Organisation der deutschen Minderheit betreffend des sich auf die Gewährung eines Stipendiums bewerbenden Kandidaten oder im dessen Namen sich um Stipendium bewerbenden Eltern/Erziehungsberechtigten/Organisation,
  - Stellungnahme einer anderen Organisation, Schule usw. in der der Kandidat, der einen Antrag auf Gewährung eines Stipendiums stellt, tätig war oder im dessen Namen Eltern/Erziehungsberechtigten/Organisation auftreten, wenn es auf die Gewährung eines Stipendiums in einer von den in gegenwärtigen Vorschriften bestimmten vier Kategorien einen Einfluss hat,
  - Kopien von Dokumenten, die die Erreichung der Leistungen bestätigen,
  - andere wichtige Dokumente, die auf das Dokumentieren des Charakters der Leistungen, des sich auf Gewährung eines Stipendiums bewerbenden Kandidaten, einen Einfluss haben.



5. Für eine Person darf nur ein Antrag mit den höchsten Leistungen in einer auserwählten Kategorie eingereicht werden.
6. Der ausgefüllte Antrag auf Gewährung eines Stipendiums samt den notwendigen Dokumenten soll im Punkt III.1 bestimmten Termin persönlich (Sekretariat) eingereicht werden oder per Post an die unter angegebene Anschrift zugeschickt werden:  
Fundacja Rozwoju Śląska  
ul. Słowackiego 10  
45-364 Opole
7. Die Gewährung eines Stipendiums ist von der Stellungnahme der Organisation der deutschen Minderheit abhängig.
8. Anträge auf die Gewährung eines Stipendiums werden durch eine Stipendiumskommission, zu deren Besetzung:
  - Ratsvorsitzende der Stiftung – Vorsitzender der Stipendiumskommission,
  - ein Vertreter des Vorstandes der Stiftung,
  - Direktor der Stiftung,
  - drei Personen, die vom Rat der Stiftung genannt werden, angehören, geprüft.
9. Die Termine der Sitzungen der Stipendienkommission bestimmt ihr Vorsitzender.
10. Zu Aufgaben der Kommission gehört:
  - die Prüfung der Anträge aus der Sicht der Erfüllung der in den Vorschriften bestimmten Bedingungen,
  - Erstellung für den Vorstand der Stiftung eines Verzeichnisses von Schülern/Studenten, den die Gewährung eines Stipendiums samt der Höhe des Stipendiums die Kommission vorschlägt.
11. Stipendium wird vom Vorstand der Stiftung gewährt.

#### **IV. Auszahlung vom Stipendium**

1. Das Stipendium wird in Form einer einmaligen finanziellen Unterstützung oder in einer fortgesetzten Weise im Schul-/Studienjahr 2018/2019 (monatliche Auszahlungen) auf das Bankkonto des Stipendiaten oder seinen Eltern (im Falle einer minderjährigen Person) ausgezahlt.
2. Die Höhe des Stipendiums/ kann einen Betrag:
  - einmalig ausgezahlt - 1.500,00 PLN/ 2.000,00 PLN,
  - monatliches Stipendium – 200,00 PLN,nicht überschreiten.
3. Über die Höhe des Stipendiums entscheidet der Vorstand der Stiftung.

4. Die finanzielle Mittel für Stipendien werden von der Stiftung für die Entwicklung Schlesiens herkommen.

## V. Schutz personenbezogener Daten

1. Im Bereich des Schutzes der personenbezogenen Daten anwendet die Stiftung die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes vom 10. Mai 2018 zum Schutz personenbezogener Daten.
2. Der Verantwortliche ist die **Stiftung für die Entwicklung Schlesiens** mit dem Sitz in Opatów, Strasse Słowackiego 10, 45-364 Opatów, die im Unternehmensregister des Nationalen Gerichtsregister, geführt im Bezirksgericht in Opatów, VIII. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer 0000041765, mit einer Steueridentifikationsnummer NIP 754-13-06-435, registriert ist. Die Angaben vom Datenschutzbeauftragten: E-Mail [iod@fundacja.opole.pl](mailto:iod@fundacja.opole.pl), Tel. 77 423 28 95.
3. Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen:
  - a. zwecks der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und für die Schließung und Realisierung eines Vertrags [Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b) Verordnung DSGVO],
  - b. zwecks der Durchführung der verbundenen mit der geführten satzungsgemäßen und wirtschaftlichen Tätigkeit übriger Ziele, Erhebung der Forderungen, [Artikel 6, Absatz, 1 Buchstabe a) der Verordnung DSGVO],
  - c. anhand einer Einwilligung – ausschließlich für den von Ihnen in der Einwilligung bestimmten Zweck [Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) der Verordnung DSGVO],
  - d. zwecks Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, den der Verantwortliche unterliegt [Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c) der Verordnung DSGVO],  
verarbeitet.
4. Die personenbezogenen Daten werden über die Zeit der Vertragsdauer und nach der Beendigung seiner Laufzeit zwecks Erfüllung der auf dem Verantwortlichen obliegenden rechtlichen Verpflichtung, für eine übereinstimmende mit den geltenden Vorschriften Zeit, und im Falle rechtlich gerechtfertigten Zwecke des Verantwortlichen bis zu der Zeit des Widerrufs der Einwilligung, gespeichert. Die Person, deren Daten betreffen, hat ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und ein Recht auf ihre Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf die Datenübertragbarkeit, Recht ein Widerspruch einzulegen, Recht die Einwilligung zu widerrufen. Die Person, deren Daten betreffen, hat das Recht eine Klage bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, im Falle eines Verstoßes gegen die



Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes vom 10. Mai 2018 zum Schutz personenbezogener Daten, einzureichen.

5. Empfänger der Daten ist die Stiftung für die Entwicklung Schlesiens. Die Daten dürfen den Organisationen der deutschen Minderheit, die über die Anträge eine Stellungnahme abgeben, und auch den berechtigten für den Empfang der personenbezogenen Daten Rechtsträgern anhand absolut geltenden Rechtsvorschriften oder mit Übertragungsverträge über die Verarbeitung personenbezogener Daten unterzeichnet wurden, übermittelt werden.
6. Die Eingabe personenbezogener Daten ist freiwillig, jedoch zwecks der Schließung und der Realisierung des Vertrages notwendig.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Nach der Bewilligung der Stipendien über den Vorstand der Stiftung, nicht früher als am 1. September 2018, wird auf die im Antrag angezeigte Korrespondenzadresse eine schriftliche Information betreffs der Entscheidung des Vorstandes, das heißt über die Art und Weise der Prüfung des Antrages, über den Charakter und die Höhe des gewährten Stipendiums, übergeben.
2. Eine offizielle Überreichung der Stipendien wird während eines Konzertes, der im Herbst 2018 die Deutschen Kulturtag im Oppelner Schlesien eröffnet, stattfinden. Über eine offizielle Überreichung der Stipendien werden die vom Vorstand auserwählten Stipendiaten schriftlich informiert. Die Stipendiaten haben die Möglichkeit ihre Geschicklichkeit auf den von der Organisationen der deutschen Minderheit organisierten Veranstaltungen vorzustellen.
3. Die Größe der für die Finanzierung bestimmten Mittel wird jährlich im Haushalt der Stiftung bestimmt.
4. Die Vorschriften gelten seit dem Datum der Genehmigung vom Vorstand der Stiftung, d.h. 13.08.2018

